

Aktenzeichen: 3 AZR 716/77

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 17. Januar 1980

Für das Nachschlagewerk! Nein

Für die Fachpresse! Nein

Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: HGB § 74; BGB §§ 343, 339; ZPO §§ 561, 565a, 139, 286

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 716/77

7 Sa 815/76 Frankfurt/Main

Verkündet am
17. Januar 1980

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schwarze und Schoden für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 25. Mai 1977 - 7 Sa 815/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war bei der Klägerin, die u.a. Schrauben herstellt, vom Mai 1962 bis zum Jahre 1975 als Außendienstmitarbeiter beschäftigt. Mit dem Arbeitsvertrag vom 14. März 1964 hatten die Parteien eine Wettbewerbsvereinbarung geschlossen. Darin verpflichtete sich der Beklagte,

"während der Dauer von einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht für ein Unternehmen tätig zu sein, das folgende Erzeugnisse herstellt oder vertreibt:

Gewindeschrauben, Blechschrauben, Stahl 6 Kt. Schrauben, Muttern, Unterlegscheiben, Rosetten, Federringe, alles in blanker oder veredelter Ausführung."

Die Klägerin verpflichtet sich, dem Beklagten für die Dauer des Wettbewerbsverbotes eine Entschädigung in Höhe von 52 % der zuletzt von ihm bezogenen Gehälter und Provisionen zu zahlen. Für den Fall einer Verletzung des Wettbewerbsverbotes durch den Beklagten wurde eine Vertragsstrafe von 25.000,-- DM vereinbart.

Am 14. März 1975 kündigte die Klägerin das Arbeitsverhältnis zum 30. September 1975.

Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe durch Verkauf von Schrauben gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot verstoßen und deshalb die Vertragsstrafe verwirkt.

Sie hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 25.000,-- DM nebst 4 % Zinsen sowie weitere 5,-- DM zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat behauptet, er habe nur vom Wettbewerbsverbot nicht erfaßte Schrauben vertrieben. Die von ihm - unstreitig - verkauften rohen Sechskantschrauben könnten nicht mit den im Wettbewerbsverbot aufgeführten Stahlsechskantschrauben gleichgesetzt werden. Der Unterschied gehe schon aus der unterschiedlichen DIN-Bezeichnung hervor. Über-

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

dies sei das Wettbewerbsverbot unverbindlich, da die Vertragsstrafe wegen ihrer Höhe eine Knebelung darstelle und deshalb sittenwidrig sei. Zumindest müsse die unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe herabgesetzt werden. Die Klägerin habe außerdem durch die Weiterzahlung der Karenzentschädigung zu erkennen gegeben, daß die Lieferung ihre Interessen nicht beeinträchtigt habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht die vom Beklagten zu zahlende Vertragsstrafe auf 15.000,-- DM herabgesetzt. Mit seiner Revision verfolgt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte ist verpflichtet, die vom Landesarbeitsgericht bestimmte Vertragsstrafe an die Klägerin zu zahlen.

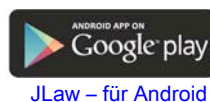
I. Das vereinbarte Wettbewerbsverbot ist wirksam. Soweit die Revision rügt, die vereinbarte Karenzentschädigung umfasse nicht die Hälfte der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen des Beklagten und deshalb sei das Wettbewerbsverbot gemäß § 74 Abs.2 HGB ungültig, ist dies ein neuer Tatsachenvortrag, der gemäß § 561 Abs. 1 ZPO unbeachtlich ist. Die Vereinbarung ist auch nicht, wie die Revision meint, wegen unverhältnismäßiger Höhe der Vertragsstrafe sittenwidrig und deshalb nach § 74 a Abs.3 HGB, § 138 BGB unwirksam. Wie § 343 BGB zeigt, bleibt eine Wettbewerbsvereinbarung auch bei überhöhter Strafe wirksam. Nach § 343 Abs.1 BGB wird die Strafe auf Antrag des Schuldners lediglich durch das Gericht herabgesetzt (vgl. BAG 22, 205 [207] = AP Nr. 1 zu § 340 HGB [zu I 1 der Gründe]).

II. In tatsächlicher Beziehung hat das Landesarbeitsgericht als bewiesen angesehen, daß der Beklagte gegen die Wettbewerbsvereinbarung verstoßen hat. Es hat dies aus den vom Beklagten verwendeten Visitenkarten und dem von ihm getätigten Verkauf von Schrauben geschlossen. Die gegen diese Annahme erhobenen Prozeßrügen des Beklagten greifen nicht durch. Im einzelnen gilt folgendes:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

1. Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Visitenkarten zu Unrecht als Beweis für eine Vertragsverletzung genügen lassen; es hätte zumindest noch der Nachweis der Weitergabe der Karten an mögliche Kunden geführt werden müssen. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch den verbotenen Wettbewerb nicht in der Anfertigung der Visitenkarten gesehen. Es hat vielmehr aus dem Vorhandensein der Visitenkarten und deren Inhalt den erlaubten Schluß gezogen, daß der Beklagte der Klägerin einschlägigen Wettbewerb gemacht hat. Es ist von dem erlaubten Erfahrungssatz ausgegangen, daß in aller Regel sich niemand Visitenkarten drucken läßt, auf denen er sich als Verkäufer von Schrauben bezeichnet, wenn er diese nicht beruflich für den Verkauf von Schrauben braucht. Hinzukommt, daß auf den Visitenkarten noch weitere Artikel genannt sind, die der Beklagte nach dem Wettbewerbsverbot auch nicht vertreiben durfte, nämlich Muttern, Scheiben, Federringe.

2. Daß der Beklagte 400 Sechskantschrauben DIN 601 verkauft hat, ist unstreitig. Soweit das Landesarbeitsgericht hierzu angenommen hat, dem Beklagten sei auch der Verkauf dieser Schrauben verboten gewesen, ist das nicht zu beanstanden. Unstreitig sind Sechskantschrauben DIN 601 aus einer Stahllegierung hergestellt. Das Wettbewerbsverbot erfaßt solche Schrauben, da es von Stahlschrauben in blanker und veredelter Ausführung spricht. Das ist keine technische Beschreibung, sondern eine Gattungsbeschreibung, unter denen alle Stahlschrauben besserer Qualität und solche zu verstehen sind, die dem Produktionsprogramm der Klägerin Konkurrenz machen können. Das ist jedenfalls für solche Sechskantschrauben anzunehmen, die, wie die vom Beklagten verkauften, aus einer Stahllegierung bestehen und eine erhöhte Zugfestigkeit besitzen.

3. Soweit die Revision diese Annahme des Landesarbeitsgerichts mit einer eingehenden Darstellung darüber angreift, daß die vom Beklagten vertretenen Schrauben völlig andere gewesen seien als die, an deren Schutz vor Wettbewerb der Klägerin gelegen war, bewegen sich diese Ausführungen des Beklagten auf tatsächlichem Gebiet, mit denen er in der Revision nach § 561 Abs. 2 ZPO nicht gehört werden kann. Seine Prozeßrügen, die darauf abzielen, das

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Landesarbeitsgericht habe § 139 und § 286 ZPO verletzt, sind geprüft, aber nicht begründet (§ 565 a ZPO).

4. Nach allem hat der Beklagte gegen das Wettbewerbsverbot verstoßen und damit die Vertragsstrafe verwirkt. Die Revision hat dem gegenüber ausgeführt, der Anspruch der Klägerin auf Vertragsstrafe sei jedenfalls später weggefallen, weil die Klägerin mit der Weiterzahlung der Karenzentschädigung zu erkennen gegeben habe, daß sie in ihren Interessen nicht beeinträchtigt sei. Das ist nicht richtig; die Revision übersieht, daß die Klägerin schon am 17. Dezember 1975 einen Zahlungsbefehl in Höhe der Vertragsstrafe beantragt und damit ihren Anspruch nachdrücklich geltend gemacht hat.

5. Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Vertragsstrafe immer noch zu hoch festgesetzt, kann das Revisionsgericht nur prüfen, ob das Berufungsgericht die Rechtsbegriffe des § 343 BGB richtig erkannt und alle in Betracht kommenden Umstände vollständig und widerspruchsfrei abgewogen hat (BAG 23, 350 [354] = AP Nr. 5 zu § 339 BGB [zu 3 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht hat nicht, wie die Revision meint, allein wegen des Verkaufs von Schrauben im Wert von 60,- DM eine Vertragsstrafe von 15.000,- DM für angemessen erachtet. Es hat vielmehr zugunsten der Klägerin mitberücksichtigt, daß es aufgrund der Wettbewerbssituation weiteren Vertragsverletzungen des Beklagten mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken mußte und daß der Beklagte von der Klägerin eine beachtliche Karenzentschädigung noch für die Zeit bezogen hat, in der er der Klägerin unerlaubte Konkurrenz gemacht hat. Dies ist im Rahmen der eingeschränkten revisionsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeiten nicht zu beanstanden.

Nach allem war daher die Revision des Beklagten nicht begründet und deshalb zurückzuweisen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Dr. Schwarze

Schoden



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

